



Kommunale Infrastruktur
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali

Vollzug der VVEA in der Praxis aus kommunaler Perspektive

Alex Bukowiecki Gerber
Organisation Kommunale Infrastruktur
www.kommunale-infrastruktur.ch
Abfallsymposium 2017 vom 16. Juni 2017



Organisation Kommunale Infrastruktur

- Das Kompetenzzentrum des Städteverbandes und des Gemeindeverbandes für Infrastrukturthemen für Städte, Gemeinden und Zweckverbände
- ist eine gemeinsame Fachorganisation des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes
- hat 260 Mitglieder (Städte, Gemeinden, Zweckverbände), repräsentiert 2/3 der CH-Bevölkerung
- Themen:
 - Infrastrukturpolitik und -management
 - Abfallwirtschaft
 - Siedlungsentwässerung
 - Strassenunterhalt
 - Umwelt- und Energiethemen
 - kommunales Immobilienmanagement





Was tun wir?

Lobbying

Wissen teilen

Informieren und
Weiterbilden





Fokus Siedlungsabfälle

Neudefinition Siedlungsabfall - Bewertung aus kommunaler Sicht

- VVEA liberalisiert gegenüber der TVA den Markt für Grossunternehmen
- Motion Fluri (2011) hat weitergehende Liberalisierung verhindert, die von der Mo. Schmid (2007) gefordert wurde
- Bisheriger Vollzug des Monopols je nach Kanton/Gemeinde sehr streng bis gar nicht
- Keine Grundgebühren mehr von Grossbetrieben?
-> Finanzielle folgen je nach Gemeinde sehr unterschiedlich
- Wer ist für Wertstoffe aus Betrieben < 250 Vollzeitstellen zuständig?



VVEA: Neudefinition Siedlungsabfälle

- TVA: *Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung*
- VVEA: Art. 3a: *aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend **Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse** mit Abfällen aus Haushalten **vergleichbar** sind.*

Alles klar, oder ?

Unklare Definition Siedlungsabfälle

- Beispiel Büro mit 10 Vollzeitstellen
- Kehrrichtmenge zur Verwertung in KVA: Menge etwa gleich wie Haushalt
-> Siedlungsabfall
- Altpapiercontainer aus Büro mit 10 Vollzeitsstellen:
- Bereitstellung pro Abfuhr der doppelten bis dreifachen Menge eines Haushaltes:
Siedlungsabfall-> Monopol?
oder
Betriebsspezifischer Abfall -> Inhaber-> Markt?





Unklare Definition Siedlungsabfälle

- Muss pro Betrieb differenziert werden, ob der für gewisse Abfälle dem Monopol untersteht und damit grundgebührenpflichtig ist und für andere Abfälle selber verantwortlich ist?
- Müsste in diesem Fall neu gegenüber heute eine reduzierte Grundgebühr erhoben werden (Äquivalenzprinzip)?
- ... oder muss per 1.1. 2019 jeder Betrieb summarisch beurteilt werden ob er noch dem Monopol untersteht oder aufgrund der geänderten Siedlungsabfallddefinition selber für alle Abfälle verantwortlich wird?





Knacknuss Unternehmensdefinition in der VVEA

- Art. 3.b : Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.





Knacknuss Unternehmensdefinition in der VVEA

- Woher bekommt der Kanton/Gemeinde die Übersicht der Betriebe mit einer UID?
- Haben alle abfallrelevanten Betriebe des Kantons/Gemeinde eine UID?
- Gibt es regelmässig aktualisierte nationale und kantonale Datenbanken, die pro Kanton/Gemeinde die Unternehmen (mit oder ohne UID) mit mehr als 250 Vollzeitstellen zur Verfügung stellen?
- Nationaler Standard oder «selber Basteln» pro Kanton/Gemeinde?
- Umgang mit Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallsystem?
- Bürokratieaufwand?



Knacknuss Unternehmensdefinition in der VVEA

- Bsp. Kanton Zürich
→ hat Merkblatt und Vorgehensempfehlung für Gemeinden erstellt



 Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Kontakt:
Dominik Oetiker
Weinbergstrasse 34
Telefon +41 43 259 32 49
dominik.oetiker@bd.zh.ch
www.abfallwirtschaft.zh.ch

Merkblatt zu Art. 3 VVEA - Bestimmung der Unternehmen, deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle gelten

Ab dem 1. Januar 2019 gelten gemäss Art. 3 lit. a VVEA als Siedlungsabfälle:
aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

In Art. 3 lit. b VVEA wird der Begriff des Unternehmens definiert:
rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Die untenstehende Entscheidungshilfe zeigt auf, wann Abfall aus Unternehmen im Sinne von Art. 3 VVEA als Siedlungsabfall gilt und wann nicht.

```
graph TD
    A[Bestimmen der rechtlichen Einheit a.] --> B{Hat rechtliche Einheit eine UID und ≥ 250 Vollzeitstellen? b.}
    B -- Ja --> C{Gehört rechtliche Einheit zu einem Konzern mit gemeinsamer Abfallentsorgung?}
    B -- Nein --> D{Zusammensetzung des Abfalls betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar? d.}
    C -- Ja --> E[Kein Siedlungsabfall c1.]
    C -- Nein --> D
    D -- Ja --> F[Siedlungsabfall]
    D -- Nein --> E
```



Wertstoffsammlungen im Detailhandel

- Bsp. Sammlung von Kunststoffflaschen beim Detailhandel
- = pragmatisch etablierte Aufteilung der Sammlung zwischen Handel und Gemeinden
- Plastikflaschen aus Haushalten = Siedlungsabfall
- Braucht daher jede Detailhandels-Filiale eine Konzession der Gemeinde oder des Kantons? Eigentlich ja.





Abkehr von vorgezogenen Entsorgungsgebühren oder Recyclingbeiträgen?

- USG Art 32abis:
Letztmals für Altglas und Batterien angewandt
- Freiwillige ähnliche Finanzierungssysteme für Elektroaltgeräte, PET, Alu-/Weissblech
- Aus kommunaler Sicht bewährt sich dieses Instrument nach wie vor.
- Aktuell: Sammlung von gemischten Kunststoffen in speziellen Kunststoffsammelsäcken: Finanzierung mittels zusätzlicher Sackgebühr
- Fatale Message hinsichtlich Produzentenverantwortung und Ungleichbehandlung gegenüber bestehenden vorgezogenen Finanzierungssystemen
- Wir meinen: VRB und VEG-Lösungen setzen das Verursacherprinzip am konsequentesten um - > beibehalten

Freiwillige Systeme in Schieflage- was tun?

- Beispiel PET- Recycling Schweiz: Verein ist überschuldet
http://www.petrecycling.ch/tl_files/content/PDF/Geschaeftsbericht/PET-Recycling_Schweiz_Geschäftsbericht_2016.pdf
- Beispiel SENS-E Recycling: Kostendruck-> Kündigung der Sammelstellenverträge Ende 2016 und Senkung der Vergütungen
- Wie lange schaut der Bund zu?
- Bundesrat beantragt Ablehnungen der der Postulate:
16.3994 Hegglin und 17.3257 Cramer
- Wir finden:
Zeit für umfassende Analyse und Perspektiven ist da.





Vollzugspraxis 2017 +

- Wie einheitlich vollziehen die Kantone die VVEA?
- Wann sind die kantonalen Anschlussgesetzgebungen angepasst, damit die Gemeinden auf den aktuellen Rechtsgrundlagen ihre Reglemente anpassen können?
- 2200 neue Abfallreglemente bis 2020?

Abfallreglement der Gemeinde Sils i.E./Segl

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet in Ausführung der übergeordneten Gesetzgebung vom Kanton die Abfallentsorgung, einschliesslich die Abfallbewirtschaftung, in der Sils i.E./Segl.



RÈGLEMENT SUR LA GESTION DES DÉCHETS



Abfallreglement der Stadt Thun



Pendenzen für Städte & Gemeinden

- Abfallkonzepte aktualisieren
- Neue Marktordnung Gewerbekehrrecht: neue Verträge mit Transportunternehmen, Unternehmensgrößenstatistik führen, Neuregelung der Nutzung des öffentlicher Grunds für Abfallbereitstellung, Gemeinde als Akteur in der Sparte Marktkehricht positionieren
- Abfallreglemente revidieren
- Baubewilligungsverfahren anpassen
- Verfahren für Phosphorrückgewinnung suchen und planen

Organisation, Administration, Verwaltung					Bemerkungen
1	Strategische und operative Organisationsstruktur				
2	Festlegen der Organisation und Aufgaben der Entsorgung				
3	Rechtliche Grundlagen				
4	Abfallreglement				
5	Abfallverordnung				
6	Gebührenordnung				
7	Abfallkonzept				
8	Administration				
9	Information/Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen				
10	Vertragsmanagement, Controlling Leistungen				
11	Unterrichtsangebot Abfall / Littering Schulen, Migranten				
12	Initiierung und Betreuung Projekte				
13	Vorbereiten und Versand Abfallkalender / Abfuhrplan				
14	Vorbereiten und Versand Info Sonderabfallsammlung				
15	Abfallstatistik erstellen				
16	Kontakte mit Grossverteiler				
17	Aus- und Weiterbildung Entsorgungssachbearbeiter				
18	Kontakt mit Ansprechpartner beim Kanton				
19	Umsetzung und Anpassungen Abfallkonzept				
20	Einsatzplanung Häckseldienst				
21	Abfallberatung Haushaltungen und Betriebe				
22	Abfallberatung Haushaltungen und Betriebe				
23	Gebühren, Finanz- und Rechnungswesen				
24	Haushaltungen; Grundgebühren; Festlegung, Inkasso				
25	Haushaltungen; Grundgebühren; Mutationen Adressen				
26	Haushaltungen; Sackgebühren; Festlegen, Inkasso				
27	Haushaltungen; Sperrgutmarken; Festlegen, Inkasso				
28	Betriebe; Grundgebühren; Festlegen, Inkasso				
29	Betriebe; Containergebühren; Festlegen, Inkasso				
30	Rückvergütungen; Kontrolle (z.B. Glas, Alu, Papier)				
31	Entsorgungsrechnung führen gemäss Abfallreglement				
32	Erstellung Budget Entsorgung				



Fazit

- Klärung des Siedlungsabfallbegriffs ist dringend:
Klärung statt neue Spannungsfelder
- BAFU-Vollzughilfe zur Siedlungsabfallfinanzierung muss Ende 2017 vorliegen
- Konzessionsfrage mit Detailhandel regeln
- Situationsanalyse zur Zukunft der freiwilligen Systeme ist dringend und auch eine Bundesaufgabe
- 2018: Viel Zusatzarbeit für Gemeinden mit Reglements- und Gebührenanpassungen – kantonale Muster und Checklisten erwünscht